



Statuten

Interessengemeinschaft Erhalt Fürigen Bahn (IG-EFB)

Gegründet 2020

I. Allgemeines

Art. 1 Name, Sitz und Ziele

1

Unter dem Namen "Interessengemeinschaft Erhalt Fürigen Bahn" (IG-EFB) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Gross.

2

Er bemüht sich um den Erhalt der Historischen Standseilbahn „Fürigenbahn“ in seiner historischen Form am Standort in Stansstad bei der Harissenbucht

Art. 2 Zweck Die IG-EFB hat zum Zweck

- a) Den Historischen Erhalt der Fürigenbahn als industrielles Kulturdenkmal zu fördern.
- b) Den Wiederaufbau / die Wiederinbetriebnahme zu unterstützen.
- c) Den Wiederaufbau mit Finanziellen Mitteln zu unterstützen durch Spenden und den Verkauf von Jahreskarten.
- d) Konzepte zum Betrieb und Fortbestand der Bahn erarbeiten.
- e) Allenfalls ehrenamtliche Arbeiten auszuführen. (Historischer Betrieb)

II. Mitgliedschaft: Rechte und Pflichten

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1

Jeder/jede Schweizer/-in der das 16. Altersjahr erreicht hat, kann Mitglied der IG-EFB werden.

2

Aufnahmegesuche als Mitglied, Freund oder Gönner sind an den Vorstand zu richten, dieser beschliesst über die Aufnahme und informiert an der GV.

3

Der IG-EFB gehören nach den Statuten als Mitglieder mit Mitspracherecht und Wahlrecht an:

- Junioren (16-18 Jährig)
- Aktive Mitglieder ab 18 Jahren
- Ehrenmitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

4

Freunde und Gönner haben kein aktives und passives Stimm- und Wahlrecht und keine Verpflichtungen dem Verein gegenüber.

Art. 4 Austritt und Ausschluss

1

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die entsprechende Erklärung ist dem Vorstand bis Ende Jahr schriftlich einzureichen.

2

Mitglieder, die mit den Beitragsleistungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand sind, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen und aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Antrag auf Ausschluss ist dem Mitglied vorgängig schriftlich mitzuteilen.

Art. 5 Rechte und Pflichten

1

Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Anlässen des Vereins teilzunehmen. Eine genügende Versicherung ist Sache des Teilnehmers. Eine Haftung der IG-EFB ist in jedem Falle ausgeschlossen.

2

Jedes Mitglied kann in den Vorstand oder in eine andere Funktion gewählt werden - es besteht jedoch kein Amtszwang.

3

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Statuten und Beschlüssen nachzuleben, die Interessen des Vereins nach Möglichkeit zu fördern sowie den Jahresbeitrag zu bezahlen.

4

Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Haftbar ist ausschliesslich das Vereinsvermögen.

5

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft fallen sämtliche Ansprüche des Mitgliedes an das Vereinsvermögen dahin

III. Organe

Art. 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Kontrollstelle.

Art. 7 Generalversammlung (GV)

1

Die ordentliche GV findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt. Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand oder durch diesen auf schriftliches Begehren von mindestens 10% der Mitglieder einberufen werden.

2

Die Ankündigung der Versammlungen hat unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Dies geschieht durch persönliche Einladung, wobei diese per Brief oder E-Mail mindestens drei Wochen vorher an die Mitglieder versandt sein muss. Jede vorschriftsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

3

Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

- Wahl der Stimmenzähler,
- Ausschluss von Mitgliedern,
- Kenntnisnahme von Mutationen bei Mitgliedern, Freunden oder Gönnern,
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV,
- Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten,
- Genehmigung der Jahresrechnung,
- Genehmigung des Programmes der IG-EFB,
- Festsetzung des Jahresbeitrages (max. Fr. 100.-) und Genehmigung des Budgets,
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes,
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
- Wahl der Kontrollstelle,
- Revision der Statuten,
- Beitritt zu und Austritt aus weiteren Organisationen Fusion mit anderen Vereinen,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

4

Anträge der Mitglieder zu Handen der GV sind dem Vorstand zur Kenntnisgabe an die Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einzureichen. Zu Geschäften, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden.

5

Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr. Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. In allen andern Fällen stimmt er nicht.

Art. 8 Vorstand

1

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten,
- dem Vizepräsidenten,
- dem Kassier und Mutationsführer,
- dem Aktuar,

2

Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes werden an der GV auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, sie sind wieder wählbar.

3

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder der Sitzung beiwohnt. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit zusätzlich den Stichentscheid.

4

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach innen und nach aussen. Er hat alle Befugnisse, die nicht der GV vorbehalten sind. Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

5

Der Präsident führt mit dem Vizepräsidenten, dem Aktuar oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein. Für die Abwicklung von Bankgeschäften kann dem Kassier vom Vorstand Einzelunterschrift erteilt werden.

Art. 9 Kontrollstelle

1

Die Kontrollstelle prüft die Vereinsrechnung. Sie unterbreitet der Generalversammlung Bericht und Antrag.

2

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie werden für zwei Jahre gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie sind wieder wählbar.

Art. 10 Kassenwesen

1

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge. Der Vorstand verfügt im Rahmen des Budgets über die Finanzkompetenz. Für besondere Anlässe werden separate Rechnungen geführt, die auch der Prüfung der Kontrollstelle unterstehen.

2

Der Kassier hat die Jahresrechnung spätestens acht Tage vor der Generalversammlung der Kontrollstelle zur Prüfung zu unterbreiten.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 11 Statutenänderung

Die Statuten können von jeder GV geändert werden. Eine Statutenänderung kann nur mit zwei Dritteln der an der GV anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 12 Auflösung, Fusion

1

Die IG-EFB kann nicht aufgelöst werden, solange wenigstens 5 Mitglieder dessen Fortbestand wünschen. Im Fall einer Auflösung ist das gesamte Vereinsvermögen dem Generalunternehmen Telco AG zur Aufbewahrung für einen sich eventuell später neu bildenden Verein mit gleichem Zweck zu übergeben.

2

Für eine Fusion des Vereins mit andern gleichgesinnten Vereinen gelten die Bestimmungen der Revision der Statuten.

Interessengemeinschaft Erhalt Fürigen Bahn IG-EFB

Der Präsident sig.

Dean Gelb

Der Aktuar sig.

Max Muster